

# **Satzung**

## **Über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Sanierungssatzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 4,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altortbereich“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan „Geltungsbereich förmliche Festlegung Sanierungsgebiet Altort“ in der Fassung vom 26.04.2011 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, insbesondere der Abriss von Gebäuden und die Errichtung von Dachaufbauten, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.


### **§ 4 Sanierungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altortbereich“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst auf 15 Jahre zeitlich befristet.

**§ 5  
Inkrafttreten**

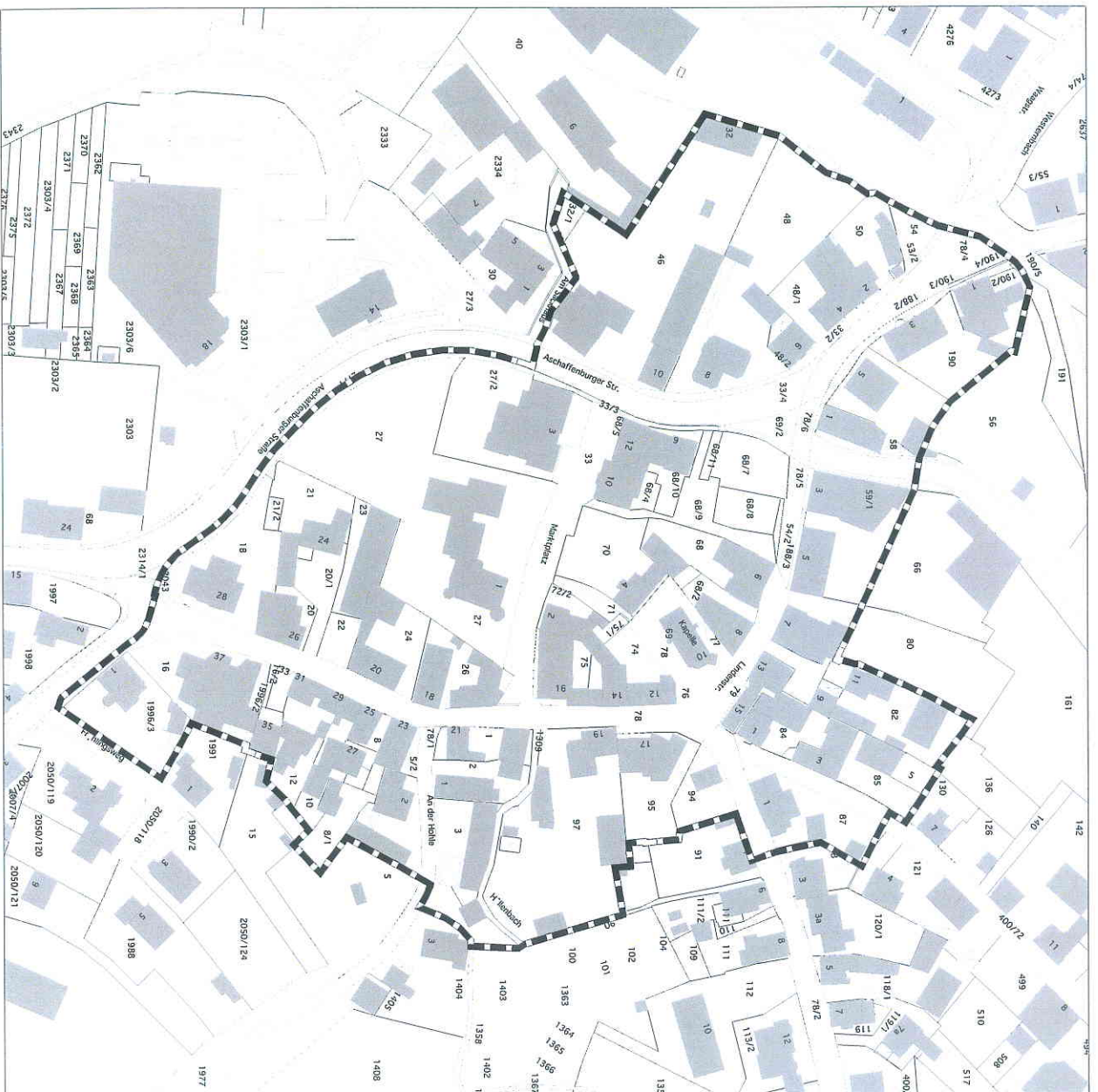
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 01.12.2011 rechtsverbindlich.

Markt Schöllkrippen, den 02.12.11



Reiner Pistner  
1. Bürgermeister





# Stadtbau West - Markt Schöllkrippen Sanierungsgebiet "Altort"

 Formlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Altort" (Fläche ca. 4,4 ha)  
gem. Beschluss durch den Marktgemeinderat vom 5.4.2011

SCHIRMER | ARCHITECTEN & STRAßENPLÄNER

## Stadtbau West - Markt Schöllkrippen Sanierungsgebiet "Altort"

Maßstab: 1:1000  
Projekt: 20.03  
Datum: 26/09/2011  
Bearbeitung: Knöchlich